

pflugeschule, teilweise auch zum Eintritt in eine Höhere Fachschule für Sozialarbeit. Niveaumäßig sind die zu freien Einrichtungen zählenden Pflegevorschulen den als Berufsfachschulen geltenden Pflegevorschulen gleichzusetzen (vgl. Fachschulen: Schulen des Gesundheitswesens).

Fachoberschulen: Schulen, die in 2 Jahren zur Fachhochschulreife führen. Für die Aufnahme in die Fachoberschule wird der Realschul- oder ein gleichwertiger Abschluß vorausgesetzt. Diese Einrichtungen bestehen seit 1969.

Fachschulen, Technikerschulen, Schulen des Gesundheitswesens: Einrichtungen der beruflichen Fortbildung, die freiwillig nach einer bereits erworbenen Berufsausbildung und praktischen Berufserfahrung, teilweise auch nach einer langjährigen praktischen Arbeitserfahrung oder mit Nachweis einer fachspezifischen Begabung (z. B. bei künstlerischen Berufen) und vielfach unter Voraussetzung einer weiterführenden allgemeinen Schulbildung von nicht mehr Berufsschulpflichtigen in der Regel nach dem vollendeten 18. Lebensjahr besucht werden. Die Dauer des Schulbesuchs schwankt bei Lehrgängen mit Vollunterricht zwischen 6 Monaten und 3 Jahren. Von den Fachschulen in Teilzeitform (Abendschulen) werden bislang nur die Technikerschulen, an denen die Ausbildungszeit 6 bis 8 Halbjahre beträgt, erfaßt. Der erfolgreiche Abschluß an diesen Schulen eröffnet im allgemeinen den Zugang zu höher qualifizierten Berufen (z. B. Meister, Techniker, Krankenschwester usw.). Die bereits in Fachhochschulen umgewandelten Höheren Fachschulen werden, um die Vergleichbarkeit zu wahren, noch bei den Fachschulen gezählt (vgl. Ingenieurschulen).

Ingenieurschulen: Schulen, die nach Aufnahmebedingungen, Lehrziel und Studiendauer (in der Regel 6 Semester Vollzeit- oder 10 Semester Teilzeitunterricht) eine selbständige Stufe im Aufbau der technischen Berufsausbildung darstellen. Der erfolgreiche Abschluß an diesen Schulen berechtigt zur Führung des Titels »Ingenieur grad.«. Seit 1969 werden diese Schulen in Fachhochschulen umgewandelt. Um die Einheitlichkeit der Berichterstattung zu wahren, werden die Daten der bereits in Fachhochschulen umgewandelten Ingenieurschulen noch bei den Ingenieurschulen nachgewiesen (vgl. Fachschulen).

Schulabgänger nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht: Dazu zählen alle Schüler der Volksschulen, Sonderschulen, Realschulen und Gymnasien, die nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht aus den allgemeinbildenden Schulen entlassen werden. Bei den Realschulen und Gymnasien werden hier die Zahlen jener Schüler bis einschl. 10. Schuljahrgang nachgewiesen, die auf berufsbildende Vollzeitschulen oder in einen Beruf übergegangen sind, ohne den Realschulabschluß oder das Versetzungszeugnis in den 11. Schuljahrgang der Gymnasien erhalten zu haben.

Absolventen mit Realschul- oder gleichwertigem Abschluß: Schulabgänger mit dem Abschlußzeugnis einer Realschule, eines Realschulzuges an Volksschulen oder einer Abendrealschule. Als gleichwertig gilt das Versetzungszeugnis in den 11. Schuljahrgang, das Abgangszeugnis aus dem 11., 12. und 13. Schuljahrgang (ohne Hochschulreife) eines Gymnasiums sowie das Abschlußzeugnis einer Berufsaufbau- oder Berufsfachschule, das die sogenannte Fachschulreife bescheinigt.

Absolventen mit allgemeiner und fachgebundener Hochschulreife: Schulabgänger der genannten Schulgattungen mit Abschluß, der zum Studium an Wissenschaftlichen Hochschulen berechtigt. Bei den Ingenieurschulen einschl. aller Absolventen, deren Anträge auf Zuerkennung der Hochschulreife nach ihrer Graduierung befürwortet, deren Befähigung zum Hochschulstudium bestätigt oder denen ein Gutachten oder eine Empfehlung zum Hochschulstudium erteilt worden ist.

C. Hochschulen

Als **Hochschulen** werden die nach Landesrecht staatlichen Hochschulen nachgewiesen, die sowohl der hochschulmäßigen Berufsausbildung dienen als auch den Auftrag haben, im Bereich der wissenschaftlichen Forschung tätig zu werden. Die Hochschulen gliedern sich in Wissenschaftliche Hochschulen und Kunst- und Sporthochschulen.

Zu den Wissenschaftlichen Hochschulen zählen **Universitäten, Technische Universitäten, Wissenschaftliche Hochschulen mit Universitätsrang, Philosophisch-Theologische Hochschulen** und **Kirchliche Hochschulen** sowie **Pädagogische Hochschulen**. Die statistische Erhebung erfolgt durch eine auf den Meldungen der Hochschulverwaltungen beruhende Semesterstatistik und eine bis 1965/66 jedes Wintersemester, seit Wintersemester 1966/67 jedes Semester durchgeführte Individualbefragung der Studierenden. Aus dieser Duplizität erklären sich die Differenzen bei den Gesamtzahlen der Studierenden in den Tabellen C1a und C1b.

Pädagogische Hochschulen und entsprechende Einrichtungen bilden Lehrer für die Lehrämter an Volks-, Volks- und Real-, Real- und Sonderschulen und an berufsbildenden Schulen (ohne Handelslehrer) aus und schließen mit der 1. Lehrprüfungsprüfung ab. In den in einigen Ländern bestehenden **Lehrerbildenden Einrichtungen** werden Lehrer für das Lehramt an Sonderschulen, für das technische Lehramt und Fachlehrer bzw. Sportlehrer ausgebildet.

An den **Studienseminaren** erhalten die Lehrer für das Lehramt an Realschulen, Gymnasien und berufsbildenden Schulen (ohne Handelslehrer) nach Beendigung ihres Studiums an Wissenschaftlichen Hochschulen ihre pädagogische Ausbildung.

Staats-, Diplom- und Doktorprüfungen werden aufgrund von Meldungen der Prüfungsämter der Fakultäten und der sonstigen Prüfungsämter nachgewiesen.

D. Kulturelle Einrichtungen

Es werden Angaben aus dem kulturellen Bereich veröffentlicht, die von Verbänden, Vereinen u. ä. zur Verfügung gestellt werden.